

Fünfter Abschnitt Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche

§69

Besonderheiten bei der Aufklärung

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere ob er fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Im Zusammenhang mit der tatbezogenen Aufklärung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen haben sie besonders zu prüfen, ob die Straftat durch Pflichtverletzungen von Erziehungsberechtigten begünstigt worden ist.

(2) Würden in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen Mängel festgestellt, die die Straftat des Jugendlichen begünstigt haben, sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane Maßnahmen gemäß § 19 zu veranlassen.

1.1. Besonderheiten bei der Aufklärung ergeben sich aus den in den §§ 65-79 StGB geregelten Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher (vgl. auch §21), die die allgemeinen Bestimmungen über den Umfang der Aufklärung ergänzen und konkretisieren (vgl. § 101 Abs. 2, §222 Abs. 1). Diese Besonderheiten bei der Aufklärung haben vor allem Bedeutung für die Prüfung der Schuldfähigkeit (vgl. §66 StGB), die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. §§ 67-74 StGB) und die Festlegung von Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten.

1.2. Zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen sind die entwicklungsbedingten Besonderheiten (vgl. Anm. 1.2. zu §21) festzustellen. Das ist insbes. bedeutsam für die Entscheidung, ob der Jugendliche (vgl. § 66 StGB) zur Zeit der Tat schuldfähig war. Die Prüfung der Schuldfähigkeit ist auch erforderlich, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens volljährig ist.

1.3. Tatbezogene Aufklärung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse bedeutet, daß aus der Vielfalt der Elemente und Bedingungen dieser Verhältnisse die Faktoren festzustellen sind, die sich auf die Entscheidung des Jugendlichen zur Straftat ausgewirkt haben. Dazu gehören auch Pflichtverletzungen von Erziehungsberechtigten, die einen Straftatbestand erfüllen (vgl. §§ 142, 145, 147 StGB), und andere Verletzungen von Erziehungspflichten, die nicht eine derartige Schwere aufweisen (z. B. unge-

nügende Kontrolle über die Erfüllung der Schulpflicht). Unter sonstigen Erziehungsverhältnissen sind die sozialen Verhältnisse zu verstehen, denen der Jugendliche im Prozeß seiner Erziehung in der Schule, im Betrieb und durch andere Erziehungsträger unterliegt (vgl. Müller/Reuter/Willamowski, NJ, 1975/8, S.225f.).

1.4. Aus der Feststellung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen und seiner Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse können sich Schlußfolgerungen ergeben für die

- Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen;
- Auswahl der anzuwendenden Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit;
- Ausgestaltung der Maßnahmen, insbes. der aufzuerlegenden Pflichten, bei einer Verurteilung auf Bewährung oder bei Anwendung von § 70 StGB;
- Verbindung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit weiteren Maßnahmen, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen (vgl. §65 Abs. 3 StGB).

2. Mängel in der Erziehungsarbeit staatlicher oder gesellschaftlicher Erziehungsträger, die die Straftat eines Jugendlichen begünstigt haben (z. B. Dulden ständigen Alkoholgenußes in einem Lehrlingswohnheim, Nichtbeachtung von Schul- oder Internatsordnungen, ungenügendes Einwirken von Schu-